



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**Public Corporate Governance Kodex
für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf**

- Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Düsseldorf -

Stand: 12.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	3
2.	Geltungsbereich	4
3.	Verankerung Entsprechenserklärung als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung in den Gesellschaftsverträgen.....	5
3.1	Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f des Handelsgesetzbuches (HGB).....	5
3.2	Entsprechenserklärung.....	6
4.	Gesellschafterinnen und Gesellschafter	6
4.1	Grundlagen.....	6
4.2	Die Landeshauptstadt Düsseldorf als Gesellschafterin	7
4.3	Aufgaben der Gesellschafterinnen und Gesellschafter.....	8
4.4	Maßnahmen zur Transparenzsteigerung	8
5.	Aufsichtsrat	8
5.1	Grundsätzliches.....	8
5.2	Aufgaben	9
5.3	Aufgaben und Befugnisse der / des Aufsichtsratsvorsitzenden	11
5.4	Bildung von Ausschüssen.....	12
5.5	Zusammensetzung des Aufsichtsrats	13
5.6	Sitzungen.....	14
5.7	Vergütung	14
5.8	Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung.....	15
5.9	Interessenkonflikte	15
5.10	Verschwiegenheitspflicht.....	16
6.	Geschäftsführung	17
6.1	Grundsätzliches.....	17
6.2	Aufgaben und Zuständigkeit.....	18
6.3	Auswahlverfahren / Vergütung	21
6.4	Interessenkonflikte	23
6.5	Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung.....	24
6.6	Dauer der Bestellung und der Anstellung.....	24
6.7	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	24
7.	Verhaltenskodex.....	25

1. Präambel

Die Landeshauptstadt Düsseldorf (LHD) bedient sich bei der Bereitstellung von kommunalen Leistungen ihrer Beteiligungsunternehmen, um eine optimale Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten.

Bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen müssen öffentliche Gemeinwohlbelange und der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens berücksichtigt werden.

Die dabei zugrunde zu legenden Standards werden in einer Leitlinie unter dem Titel „Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf“ (Düsseldorfer Kodex) festgelegt.

Die vorliegende Public Corporate Governance basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen (§ 161 Aktiengesetz - AktG) sowie auf den Empfehlungen des Deutschen Public Corporate Governance Musterkodex (D-PCGM).

Der Düsseldorfer Kodex soll

- einen Standard im Sinne einer einheitlichen Handlungsleitlinie für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der LHD, Stadtverwaltung und Beteiligungsunternehmen) festlegen und definieren
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den Beteiligungsunternehmen, die sich an öffentlichen Gemeinwohlbelangen und dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert, sicherstellen
- dazu dienen, die Unternehmenstransparenz zu verbessern und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Stadtverwaltung und Politik zu erhöhen
- gesellschaftlich relevante Themen wie insbesondere Nachhaltigkeit, Gleichstellung und Vielfalt (Diversity) stärker in den Vordergrund stellen beziehungsweise auch bei den Beteiligungsunternehmen angemessen berücksichtigen.

2. Geltungsbereich

Der Düsseldorfer Kodex gilt für die LHD, ihre kommunalen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie durchgerechnet¹ mehrheitlich beteiligt ist, und für Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts, die ihrer Aufsicht unterstehen. Er gilt dabei auch für Eigenbetriebe der LHD, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und juristische Personen des Privatrechts, auf die die LHD aufgrund ihrer Beteiligung oder aus anderen Gründen beherrschenden Einfluss ausüben kann, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder die Besonderheiten dieser Organisationsformen einer Anwendung des Düsseldorfer Kodex entgegenstehen.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen den Regelungen des Düsseldorfer Kodex stets vor. Soweit im Übrigen Änderungen des dispositiven Gesetzesrechtes zu einem Widerspruch zwischen der neuen Gesetzeslage und den Regelungen des Düsseldorfer Kodex führen, sollen die Bestimmungen des Düsseldorfer Kodex weiter angewendet werden, soweit dies rechtlich möglich und sinnvoll ist.

Der Düsseldorfer Kodex richtet sich dabei insbesondere an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die Aufsichtsmitglieder und die Geschäftsführungsmitglieder der Beteiligungsgesellschaften.

Der Rat der LHD beschließt den Düsseldorfer Kodex mit den darin enthaltenen Standards für die Beteiligungsgesellschaften, an denen die LHD unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. In diesen Fällen stellen die Vertreterinnen und Vertreter der LHD in den Unternehmensorganen die Anwendung des Düsseldorfer Kodex sicher.

Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile 50 Prozent oder weniger betragen, wird der Düsseldorfer Kodex zur Anwendung empfohlen. In diesen Fällen wirken die Vertreterinnen und Vertreter der LHD in den Unternehmensorganen auf die Anwendung des Düsseldorfer Kodex hin.

Da die Mehrzahl der kommunalen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit fakultativem Aufsichtsrat geführt

¹ Ein DURCHGERECHNETER ANTEIL berücksichtigt alle mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an einer Beteiligungsgesellschaft; ein ANTEIL der LHD an einer Beteiligungsgesellschaft entspricht im Düsseldorfer Kodex immer dem durchgerechneten Anteil.

wird, ist der Düsseldorfer Kodex an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, soweit diese mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterin beziehungsweise vom Gesellschafter wahrgenommen. Regelungen, die ausschließlich den Aufsichtsrat betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

3. Verankerung Entsprechenserklärung als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung in den Gesellschaftsverträgen

Die LHD ist gehalten darauf hinzuwirken, dass Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführung die Abgabe der Entsprechenserklärung als Teil der Erklärung zur Unternehmensführung durch Verankerung des Düsseldorfer Kodex in dem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung sicherstellen.

3.1 Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f des Handelsgesetzbuch (HGB)

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f HGB über die Corporate Governance des Unternehmens. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Falls kein Lagebericht veröffentlicht wird, ist die Erklärung alternativ als Anlage zum Anhang in den Jahresabschluss aufzunehmen. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung sind:

- die Entsprechenserklärung
- eine Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen
- die Dauer der Zugehörigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zum Aufsichtsrat
- die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen zum Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung gemäß Regelungsziffer 6.2.11 erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen, vorausgesetzt das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist im konkreten Fall einschlägig.

- die Angabe, ob das Unternehmen bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert und im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen.

3.2 Entsprechenserklärung

Die Beteiligungsunternehmen sind bei wesentlichen Abweichungen von den Empfehlungen des Düsseldorfer Kodex aufgrund von branchen- oder unternehmensspezifischen Bedürfnissen verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht (sogenannte Entsprechenserklärung) jährlich offen zu legen und zu begründen.

Empfehlungen des Düsseldorfer Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet.

Ferner enthält der Düsseldorfer Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden die Begriffe „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Die jährliche Abgabe einer Entsprechenserklärung ist für alle Beteiligungsunternehmen verbindlich.

4. Gesellschafterinnen und Gesellschafter

4.1 Grundlagen

4.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gebietskörperschaft nimmt ihre Rechte als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus. Bei mehreren Gesellschaftern nehmen die Gesellschafterinnen und Gesellschafter ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in ihrer Gesamtheit durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.

4.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) beziehungsweise müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein. Dazu zählen insbesondere Bestellung der Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer sowie ihre Vergütung, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensver-

trägen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

- 4.1.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung und deren Überwachung. Bei mittelbaren Beteiligungen ist der städtische Einfluss dadurch sicherzustellen, dass die wesentlichen Beschlüsse der Tochtergesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft bedürfen.
- 4.1.4 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens als erste und damit grundlegende strategische Ausrichtung im Hinblick auf den öffentlichen Zweck der Gesellschaft fest. Eine Verankerung des Gesellschaftszwecks erfolgt bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag und kann nur mit Zustimmung des Rates der LHD geändert werden.
- 4.1.5 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich zur Verabschiedung des Jahresabschlusses statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4.2 Die Landeshauptstadt Düsseldorf als Gesellschafterin

- 4.2.1 Die LHD ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften und ihr Hauptorgan ist der Rat der LHD. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Rat der LHD in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Rat der LHD bestellte Personen vertreten.
- 4.2.2 Die LHD beteiligt sich nur dann an einem Unternehmen neu, wenn dessen Bindung an den Düsseldorfer Kodex im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mehr als 50 Prozent. Bei einer Beteiligungsquote von 50 Prozent oder weniger soll die LHD auf eine Bindung an den Düsseldorfer Kodex hinwirken. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der LHD, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Düsseldorfer Kodex verpflichtet hat.
- 4.2.3 Die LHD hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des Privatrechts die Anwendung des Gesetzes zur

Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in seiner jeweils gültigen Fassung verankert wird. Darüber hinaus soll verankert werden, dass in Aufsichtsorganen, Geschäftsführungen und Führungsebenen auf Geschlechterparität hingewirkt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mehr als 50 Prozent. Bei einer Beteiligungsquote von 50 Prozent oder weniger soll die LHD auf eine Bindung an das LGG hinwirken. Gehört der LHD allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, soll die Anwendung des LGG in den Satzungen der Beteiligungsgesellschaften verankert werden. Bei einer Beteiligungsquote von weniger als 50 Prozent soll die LHD auf eine Bindung hinwirken.

4.3 Aufgaben der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

4.3.1 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands in Abstimmung mit den jeweiligen Geschäftsführungen zum Beispiel im Rahmen der Wirtschaftsplanung grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Die Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Zwecks und die wirtschaftlichen Ziele sollen dabei klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung erörtert werden.

4.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

4.4.1 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats sollen keine Vertreterinnen und Vertreter der LHD mitwirken, die selbst Mitglied des Aufsichtsrats sind.

4.4.2 Der Beteiligungsbericht der LHD wird im Internet veröffentlicht.

5. Aufsichtsrat

5.1 Grundsätzliches

5.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen beziehungsweise die dem Mitbestimmungsgesetz nicht unterliegen, steht es den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Hierbei werden die

Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreterinnen und Vertreter – soweit solche bestellt sind – durch den Rat der LHD entsandt oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist ein bedeutendes Beratungs-, Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

- 5.1.2 Im Gesellschaftsvertrag soll bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Schulden-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs beziehungsweise weitere Zuständigkeitsfragen sollen – soweit nicht bereits im Gesellschaftsvertrag geregelt – in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt werden.

5.2 Aufgaben

- 5.2.1 Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 5.2.2 Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit, die Nachhaltigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgeblichen Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Geschäftsführungsorgans wirtschaftlich geführt werden.

Dabei sind auch die Anforderungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie die erweiterte Prüfung und der Fragenkatalog des Instituts der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard 720 (IDW PS 720) zu beachten.

Das Aufsichtsorgan soll auch überwachen, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und deren Umsetzung berücksichtigt wird, dass strategische und operative Pläne finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen und dass das Risikomanage-

ment- und interne Revisions- / Kontrollsystem auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet ist. Dies umfasst auch die Berücksichtigung der Anforderungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), sofern diese für das Unternehmen anwendbar ist.

Gegenstand der Beratung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat sind insbesondere auch die Zukunftsvorhaben und die Planung der Geschäftsführung. Hierzu soll sich der Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung informieren und vom Geschäftsführungsorgan berichten lassen.

- 5.2.3 Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Kommune nicht entgegenstehen.
- 5.2.4 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.2.5 Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die zur Wahrnehmung des Mandats sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die LHD soll den nach § 113 Absatz 6 Satz 1 GO NRW entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die Aufsichtsratsmitglieder haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.
- 5.2.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise den Hauptverwaltungsbeamten und Wahlbeamtinnen beziehungsweise Wahlbeamte und Beigeordnete.
- 5.2.7 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und

Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität hin überprüft werden; gegebenenfalls soll er auf eine Anpassung hinwirken.

- 5.2.8 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Er soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen und welche Implikationen für zukünftige Maßnahmen sich hieraus ergeben. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.
- 5.2.9 Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit kritisch zu hinterfragen.
- 5.2.10 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung des Düsseldorfer Kodex in den kommunalen Beteiligungsunternehmen einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.
- 5.2.11 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses über die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Prüfung der Compliance, das Ergebnis der Abschlussprüfung und die Tätigkeit des Aufsichtsrats berichten.

5.3 Aufgaben und Befugnisse der / des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 5.3.1 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsorgans nach außen wahr.
- 5.3.2 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit der beziehungsweise dem Vorsitzenden beziehungsweise der Sprecherin oder dem Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr beziehungsweise ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement sowie die Compliance des Unternehmens beraten.
- 5.3.3 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens

von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

- 5.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet ist, erteilt die Geschäftsführung, bei Zuständigkeit des Aufsichtsrats dieser, den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung und trifft die Honorarvereinbarung. Hierbei soll von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch gemacht werden; Empfehlungen seitens des Beteiligungsmanagements sollten berücksichtigt werden.
- 5.3.5 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats im Sinne der §§ 394, 395 AktG in Verbindung mit § 52 GmbH-Gesetz achten.
- 5.3.6 Soweit nicht die Gesellschafterversammlung für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages zuständig ist, sondern per Gesetz oder laut Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsrat, ist die beziehungsweise der Aufsichtsratsvorsitzende für die Ausarbeitung, den Abschluss und die Einhaltung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung zuständig. Bei Bedarf kann die beziehungsweise der Aufsichtsratsvorsitzende vom Beteiligungsmanagement vom Auswahlverfahren und der Bestellung bis hin zur anschließenden Vertragsgestaltung und Vertragsumsetzung unterstützt werden.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen beschließt das Aufsichtsratsplenum die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschließlich Versorgungsregelung). In den sonstigen Fällen kann der Aufsichtsrat die / den Aufsichtsratsvorsitzende / Aufsichtsratsvorsitzenden ermächtigen, die Vergütungsstruktur mit den Mitgliedern der Geschäftsführung zu verhandeln und festzulegen.

5.4 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die

der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

5.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

5.5.1 Bei der Entsendung muss seitens des Rates der LHD beziehungsweise der Fraktionen darauf geachtet werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde im Aufsichtsrat über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten, vorausgesetzt dieses ist im konkreten Fall einschlägig.

Der Gesellschafter soll für die von ihm entsandten Mitglieder analog zu § 111 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsorgan Zielgrößen festlegen. Das Aufsichtsorgan soll sich analog § 96 AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.

5.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.

5.5.3 Das Aufsichtsratsmitglied hat im Rahmen der jährlichen Entsprechenserklärung darüber zu berichten, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

5.6 Sitzungen

- 5.6.1 Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal im Halbjahr stattfinden. Es soll ein jährlicher Sitzungsplan erstellt werden.
- 5.6.2 Der Aufsichtsrat soll jährlich an die Gesellschafterin berichten, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen.
- 5.6.3 Die Sitzungen werden von der beziehungsweise dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Kalendertagen schriftlich (einschließlich Textform gemäß § 126b BGB, zum Beispiel per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort und Zeit sowie der Gegenstände der Tagesordnung und unter Beifügung der Beschluss- und Informationsvorlagen einberufen.
- 5.6.4 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Protokollantin beziehungsweise dem Protokollanten unterzeichnet werden soll. Dieser Niederschrift sollen die gezeigten Präsentationen beigefügt werden. Die Niederschrift soll jedem Mitglied des Aufsichtsrats beziehungsweise jedem Ausschussmitglied sowie – im Rahmen des rechtlich Möglichen – dem Beteiligungsmanagement sehr zeitnah, spätestens innerhalb von vier Wochen, nach der Sitzung übersendet und dem Aufsichtsrat bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden.

5.7 Vergütung

- 5.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Sie wird durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt und soll regelmäßig überprüft werden.
- 5.7.2 Soweit rechtlich zulässig, sind die Gesamtbezüge der amtierenden und früheren Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen.

5.8 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Die Gesellschafterversammlung soll prüfen und entscheiden, ob für den Aufsichtsrat eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (sog. Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) beziehungsweise eine sonstige Versicherung zur Abdeckung von Schadensfällen abgeschlossen wird.

Soweit eine D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat abgeschlossen wird, soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens, aber nur bis maximal zur Höhe von 25 Prozent der jährlichen Vergütung des Mitglieds vereinbart werden. Soweit für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden.

5.9 Interessenkonflikte

5.9.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenswohl verpflichtet.

Gleichzeitig sollen die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der LHD, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse beziehungsweise des Rates der LHD, berücksichtigen.

5.9.2 Dem Aufsichtsrat dürfen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsrats ist, soll dies in der jährlichen Entsprechenserklärung begründet werden. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gebietskörperschaft begründet die Gesellschafterrolle ihres Arbeitgebers keinen Interessenkonflikt im Sinne dieser Regelung.

5.9.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- 5.9.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll im Rahmen der jährlichen Entsprechenserklärung darüber berichten, ob Interessenkonflikte bestehen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 5.9.5 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium geschehen. Dienst- und Werkverträge mit aktiven Aufsichtsräten sollen nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.
- 5.9.6 Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsrats sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Soweit sie dennoch gewährt werden, soll dies nur zu marktüblichen Bedingungen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium erfolgen.
- 5.9.7 Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

5.10 Verschwiegenheitspflicht

- 5.10.1 Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder dürfen Informationen nur unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 394 – 395 AktG weitergeben. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte (insbesondere Beschäftigte und Beraterinnen beziehungsweise Berater) zulässig, müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats sicherstellen, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Dritten, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

5.10.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

5.10.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihr Mandat persönlich ausüben und ihre Aufgabe nicht durch andere wahrnehmen lassen. Soweit die Gesellschaftsverträge dies zulassen, können abwesende Mitglieder durch Stimmbotschaft an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen.

6. Geschäftsführung

6.1 Grundsätzliches

6.1.1 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dem Düsseldorfer Kodex und der Beteiligungsrichtlinien der Kommune zu führen. Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtkommunalen Zielen und trägt damit ihrer öffentlichen Verantwortung Rechnung.

6.1.2 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden oder Sprecherin beziehungsweise Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird – soweit gesellschaftsrechtlich nichts anderes geregelt ist - durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 108 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe d GO NRW). Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten, vorausgesetzt dieses ist im konkreten Fall einschlägig. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat beziehungsweise von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden.

- 6.1.3 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft, sie hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft ordentliche kaufmännische Sorgfalt anzuwenden. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einer Prokuristin beziehungsweise einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- 6.1.4 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Zwecks konzentrieren. Die Geschäftsführung definiert klare und messbare Zielvorgaben zur Realisierung des Unternehmensgegenstandes beziehungsweise des Gesellschaftszwecks für alle Hierarchiestufen und Unternehmensbereiche. Dabei soll die Geschäftsführung dafür Sorge tragen, dass die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, die Sustainable Development Goals (SDGs), sowie die kommunale Nachhaltigkeitsstrategie der LHD bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens angemessen berücksichtigt werden. Die Geschäftsführung soll im Aufsichtsrat alle zwei Jahre darüber berichten.

6.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 6.2.1 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv zum Beispiel im Rahmen der Wirtschaftsplanung wahrnehmen.
- 6.2.2 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions- / Kontrollsystems im Unternehmen. Das Risikomanagement- und interne Revisions- / Kontrollsystem soll auf finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet sein. Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des Risikomanagement- und internen Revisions- / Kontrollsystems beschrieben werden.
- 6.2.3 Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems berichten.
- 6.2.4 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

- 6.2.5 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance (anlassbezogen sowie im Rahmen des Quartalsberichts). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 6.2.6 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Vorschriften des HGrG aufzustellen, soweit nicht zwingende oder weitergehende gesetzliche Vorschriften, oder – in Ausnahmefällen - der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung etwas anderes bestimmen. § 286 Absatz 4 des HGB ist nicht anzuwenden. In dem Lagebericht ist außerdem zur Einhaltung des öffentlichen Zwecks und zur Zweckerreichung des Unternehmens bzw. der Gesellschaft Stellung zu nehmen. Soweit die gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen der Bestimmungen, welche die Regelungen der CSRD in deutsches Recht umsetzen, nicht erfüllt sind, müssen diese Bestimmungen nicht angewendet werden. Die Geschäftsführung leitet den aufgestellten Jahresabschluss mit dem Lagebericht dem Abschlussprüfer zur Prüfung zu. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist auch darauf einzugehen, ob das von der LHD zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.
- 6.2.7 Die Geschäftsführung hat den Vorgaben des Europäischen (EU)-Beihilferechts Rechnung zu tragen. Sofern das Beteiligungsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben nach Vorgaben des EU-Beihilferechts betraut ist, hat sie während des Betrauungszeitraumes jährlich die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Jahresabschluss nachzuweisen. Hierzu soll die Geschäftsführung im Lagebericht ausführen, in welcher Höhe das Beteiligungsunternehmen zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung Ausgleichsleistungen erhalten und verwandt hat. Sofern es im Beteiligungsunternehmen auch wirtschaftliche Bereiche gibt, soll auch dargelegt werden, dass eine dem EU-Beihilferecht entsprechende Trennungsrechnung durchgeführt wurde und deren Ergebnisse dargestellt werden. Ferner obliegt es der Geschäftsführung sicherzustellen, dass auch eine Prüfung und Bestätigung der Wirtschaftsprüferin, des Wirtschaftsprüfers beziehungsweise der Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft dahingehend erfolgt, dass keine beihilferechtlichen Bedenken bestehen (keine Überkompensation beziehungsweise zulässige Ausgleichsmöglichkeit im Falle einer Überkompensation und erfolgte Durchführung einer erforderlichen Trennungsrechnung, die den europarechtlichen Vorgaben entspricht).

Diese Prüfungen und Ausführungen sollen während des Betrauungszeitraumes in jedem Jahresabschluss und zum Ende der Betrauung erfolgen.

6.2.8 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbesondere die Ausübung von Wahlrechten, und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden können. Darüber hinaus nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Beteiligungsmanagements an den Schlussgesprächen über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung zwischen dem Vorstand / der Geschäftsführung und den Wirtschaftsprüferinnen beziehungsweise Wirtschaftsprüfern teil.

6.2.9 Außerdem soll die Geschäftsführung das Beteiligungsmanagement beziehungsweise die Kämmererei aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts, der Quartalsberichte und des Gesamtabchlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

6.2.10 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Ökologie und sozialen Aspekten vertretbar sind. In den Fällen, in denen die Beteiligungsgesellschaften als Sponsornehmer fungieren, sind im Sinne eines nachhaltigen Sponsorings die SDGs und die kommunale Nachhaltigkeitsstrategie sowie sonstige städtische thematisch einschlägige Vorgaben der LHD zu beachten. Die Einhaltung der dort jeweils festgelegten Ziele ist kontinuierlich von der Geschäftsführung zu überwachen.

6.2.11 Die Geschäftsführung sorgt für die Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, vorausgesetzt dieses ist im konkre-

ten Fall einschlägig. Sie legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung Zielgrößen fest, die über den aktuellen Status-Quo hinausgehen. Sie soll sich dabei am Anteil von Frauen und Männern unter den Beschäftigten, dem Anteil von Frauen in der Vergleichsgruppe des Unternehmens und dem Frauenanteil in der Branche des Unternehmens orientieren. Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken. Die Geschäftsführung sorgt in diesem Zusammenhang dafür, dass die Vorschriften des § 289 c HGB eingehalten werden.

6.2.12 Die Geschäftsführung soll gemeinsam mit den Führungskräften und den Beschäftigten ein Unternehmensleitbild entwickeln. Im Unternehmensleitbild sollen Fragen der Integrität und Compliance abgebildet werden. Außerdem soll die Geschäftsführung gemeinsam mit den Führungskräften eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten.

6.3 Auswahlverfahren / Vergütung

6.3.1 Soweit die Gesellschafterversammlung für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages zuständig ist, sollte die Federführung für die Ausarbeitung von Anstellungsverträgen – eventuell unter Hinzuziehung juristischer Beratung – nach Möglichkeit beim Beteiligungsmanagement liegen. Der Ausschreibungs- und Entscheidungsprozess sollte durch eine Findungskommission durchgeführt werden. Diese sollte neben dem Gesellschafter auch mit Mitgliedern des Aufsichtsorgans besetzt sein. Das Beteiligungsmanagement sollte einbezogen werden. Ein wesentlicher Aspekt des Anstellungsvertrages ist die angemessene Vergütung der Führungskraft, für die generelle branchenbezogene Untersuchungen sowie individuelle, spezifische Benchmarks für die Gesellschaft und die gewählte Person als Maßstab genommen werden sollen. Eine Bestätigung über die Marktkonformität des verhandelten

Gehalts sollte von externer Seite eingeholt werden (Personalberatung / Wirtschaftsprüfung oder ähnliches); die Dokumentation des Verfahrens obliegt dem externen Dritten.

- 6.3.2 Ein leistungsbezogener Anteil der Geschäftsführungsvergütung soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, die persönliche Leistung und die Leistung der Geschäftsführung als Gesamtorgan sowie die wirtschaftliche Lage, das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds. Die Vergütung im Vergleichsumfeld / in der Vergleichsgruppe soll dokumentiert werden. Bei der Beurteilung soll auch die Zusammensetzung der Vergütung einschließlich Beiträgen zur Altersversorgung und sonstigen Versorgungszuschlägen berücksichtigt werden. Die Regelungen der Beteiligungsrichtlinie zu Abschlüssen von Anstellungsverträgen und jährlichen Zielvereinbarungen sind zu beachten. Die konkrete Abwicklung der Vergütung der Geschäftsleitung soll durch die Wirtschaftsprüferin, den Wirtschaftsprüfer beziehungsweise der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und schriftlich bestätigt werden.
- 6.3.3 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
- 6.3.4 Soweit rechtlich zulässig, sind die Gesamtbezüge der amtierenden und früheren Mitglieder der Geschäftsführung und ihrer Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen.
- 6.3.5 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auf die Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied der Geschäftsführung zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine

Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsführung – gegebenenfalls einschließlich Versorgungsleistungen – erfolgen.

6.4 Interessenkonflikte

6.4.1 Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot, das in der Unternehmenssatzung klar geregelt werden soll.

Mitglieder der Geschäftsführung dürfen keinen konzernfremden Aufsichtsratsvorsitz übernehmen und sollen Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium übernehmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für Nebentätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden, nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Geschäftsführung stehen und nicht mit den Interessen des Unternehmens zu kollidieren drohen. Gleichwohl ist der Aufsichtsrat über diese Nebentätigkeiten alle zwei Jahre zu informieren.

6.4.2 Geschäftsführungsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

6.4.3 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Absatz 1 und 2 GO NRW vorliegen, unverzüglich der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Sprecherin beziehungsweise dem Sprecher des Geschäftsführungsorgans offenlegen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans soll aufgrund möglicher Änderungen mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehen-

den Unternehmen sollen unterbleiben. Sofern sie dennoch abgeschlossen werden, haben sie branchenüblichen Standards zu entsprechen und bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium.

6.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung beziehungsweise eine sonstige Versicherung zur Abdeckung von Schadenfällen ab, so soll dies nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung geschehen. Wird eine D&O-Versicherung für die Geschäftsführung abgeschlossen, soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis maximal zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vorgesehen werden. Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

6.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen, bei erstmaliger Bestellung sollte sie drei Jahre betragen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.

6.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

6.7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges als auch des Gesamtinteresses der LHD eng und vertrauensvoll zusammen.

6.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat soll jedoch seinerseits sicherstellen, dass er angemessen informiert wird und auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hinwirken.

6.7.3 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an

den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsrelevante Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats frühzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

- 6.7.4 Die vom Beteiligungsmanagement für die städtische Quartalsberichterstattung geforderten Angaben sollen bis zum 20. Kalendertag nach dem jeweiligen Quartalsende über ein Online-Portal zur Verfügung gestellt werden. Das Berichtswesen soll sich an dem zur Aufgabenerfüllung des Rates der LHD und der Verwaltung notwendigen Informationsbedarf ausrichten. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Das Beteiligungsmanagement benennt im Einzelnen die geforderten Angaben.
- 6.7.5 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Insbesondere wird der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
- 6.7.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 6.7.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 6.7.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 6.7.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

7. Verhaltenskodex

Die Gesellschaften sind verpflichtet, einen Verhaltenskodex im Sinne eines modernen Unternehmensleitbildes zu entwickeln. Dieser soll Leitlinie sein für das verantwor-

tungsbewusste, respektvolle und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Verhalten des Unternehmens, seiner Organe sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch untereinander. Er soll zumutbare konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Düsseldorfer Kodex und seiner formulierten Ziele enthalten. Zudem muss er mindestens die Inhalte der Charta der Vielfalt und Maßnahmen zur Anti-Korruption beinhalten. Insbesondere soll er das unternehmerische Geschäftsgebaren in Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen gewährleisten.

Das Beteiligungsmanagement wirkt auf die zeitnahe Umsetzung dieser Verpflichtung hin.

In-Kraft-Treten

Der Düsseldorfer Kodex tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung vom 09.03.2023.

Vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf
beschlossen am 12.12.2024

Quellenangabe: Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 26.04.2024, abrufbar unter: www.pcg-musterkodex.de